der Vemehmer erst erringen. Er muß berücksichtigen und sich davon leiten lassen, daß er die Auskunftsbereitschaft des Jugendlichen nur über eigene Autorität wecken und aufrechterhalten kann und daß Autorität wiederum nur das Produkt eines Vertrauensverhältnisses ist.⁷

Die Eltern

Paragraph 70 StPO sieht vor, daß die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten über das Verhalten des Jugendlichen zu hören und am gesamten Verfahren zu beteiligen sind. Sie haben das Recht, sich zu allen Fragen, die den Jugendlichen betreffen, zu äußern sowie Fragen und Anträge zu stellen.

Ausgehend von dem in der Verfassung (Art. 38) sowie im FGB (§ 42) fixierten Erziehungsziel und den damit verbundenen Rechten und Pflichten, die Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen, bemühen sich die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten dieser ihrer Verantwortung auch im Strafverfahren gerecht zu werden. Ihre Aufgabe ist es, den Rechtspflegeorganen zu helfen, die Ursachen und Bedingungen der Straftat zu erkennen, um die geeigneten Maßnahmen für die künftige Erziehung des Jugendlichen treffen und auch selbst in geeigneter Weise künftig die Erziehung gestalten zu können. Aus den Mitteilungen der Erziehungsberechtigten können sich Schlußfolgerungen ergeben

- für den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen;
- inwieweit bestimmte Bedingungen in der Familie, Mängel in der Erziehung u. a. dazu beigetragen haben, daß der Jugendliche straffällig wurde (z. B. ihr Erziehungsstil, die Familienatmosphäre);
- inwieweit schuldhafte Erziehungsversäumnisse festzustellen sind (z. B. Anstiftung des Jugendlichen zur Begehung einer Straftat gern. § 22 Abs. 2 StGB, schwere Verletzung der Erziehungspflichten gern. § 142 Abs. 1 Ziff. 3 StGB, Verleitung des Jugendlichen zu asozialer Lebensweise gern. § 145 StGB oder zum Alkoholmißbrauch gern. § 147 StGB);
- inwieweit es notwendig, aber auch möglich ist, Erziehungsverhältnisse zu verändern (z. B. bei ungenügender Kontrolle über die Einhaltung der Schulpflicht und das Freizeitverhalten des Jugendlichen oder bei gleichgültiger erzieherischer Grundhaltung).

Die unter diesem Gesichtspunkt zu stellenden Fragen beziehen sich auf

- die Lebensbedingungen der Familie;
- die Lebensführung der Eltern;
- die politisch-ideologische Einstellung der Eltern;
- ihr Sozialverhalten;
- ihre Einstellung zur Familie,*
- ihre Erziehungsmethoden und evtl. Erziehungsmängel;
- den Einfluß der Eltern als Vorbild;

Vgl. H.-D. Schmidt, "Einige Prinzipien und Techniken der Befragung und Vernehmung", in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1965, S. 106-121; H. Dettenborn/H. H. Fröhlich, a. a. O., S. 81-100.